

BGer 8C_447/2019 vom 21. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_447_2019

FR: TF 8C_447/2019 du 21 août 2019

IT: TF 8C_447/2019 del 21 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Indes prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie in Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 12. April 2016 einen Rentenanspruch verneinte.

E. 2.2

Im angefochtenen Entscheid sind die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden rechtlichen Grundlagen zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3

Das kantonale Versicherungsgericht bejahte zunächst die Verwertbarkeit der Ergebnisse der von der IV-Stelle veranlassten Observation. Es wies zudem darauf hin, dass die beiden Gutachter aus dem Observationsmaterial keine Schlüsse gezogen hätten, welche sich nicht bereits aus den eigenen Untersuchungen ergeben hätten. Im Weiteren mass es den Gutachten der Dres. med. C. _____ und B. _____ Beweiskraft bei. Gestützt darauf ging es davon aus, dass beim Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit sowohl in der angestammten, als auch in einer adaptierten Tätigkeit vorliege. Eine rentenbegründende Invalidität sei somit nicht ausgewiesen.

E. 4

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen.

E. 4.1.1

Zunächst macht er geltend, die durch die Observation erhobenen Beweise hätten nicht verwertet und den Gutachtern zur Verfügung gestellt werden dürfen. Er wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vor. So sei er auch auf dem Balkon seines Wohnhauses observiert worden. Dieser Bereich gehöre nicht zum öffentlichen Raum. Die Verwertung der Observationsergebnisse falle vorliegend aber auch deshalb ausser Betracht, weil sein Interesse an der Achtung seiner Privatsphäre höher zu gewichten sei als dasjenige der Verwaltung an der Vermeidung eines neuen Gutachtens.

E. 4.1.2

Diese Einwände sind nicht stichhaltig. Soweit er vorbringt, der Balkon gehöre nicht zum öffentlichen Raum, scheint er zu übersehen, dass gemäss Rechtsprechung lediglich insoweit von einem absoluten Verwertungsverbot auszugehen ist, als es sich um Beweismaterial handelt, das im nicht öffentlich frei einsehbaren Raum zusammengetragen wurde (BGE 143 I 377 E. 5.1.3 S. 386 mit Hinweis auf das Urteil 8C_830/2011 vom 9. März 2012 E. 6.4; vgl. auch Urteil 8C_837/2018 vom 15. Mai 2019 E. 5.1). Diesbezüglich stellte die Vorinstanz fest, das Bildmaterial zeige den Beschwerdeführer im öffentlich frei einsehbaren Raum bei Handlungen, die er aus eigenem Antrieb und ohne äussere Beeinflussung vorgenommen habe. Inwiefern diese vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig (vgl. E. 1.1 hiervor) sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Nach den weiteren zutreffenden Feststellungen wurde der Beschwerdeführer im Überwachungszeitraum an lediglich vier Tagen observiert. Damit und mit Blick auf die aufgezeichneten alltäglichen Verrichtungen und Handlungen kann insgesamt nicht von einer schweren Verletzung der Persönlichkeit gesprochen werden. Wird diesem relativ bescheidenen Eingriff in die grundrechtliche Position des Beschwerdeführers das erhebliche und gewichtige öffentliche Interesse an der Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs entgegengestellt, ergibt sich, dass die Observationsergebnisse sowie sämtliche Akten, die darauf Bezug nehmen (insbesondere die Gutachten der Dres. med. C. _____ und B. _____), in die Beweiswürdigung miteinbezogen werden können und müssen (BGE 143 I 377 E. 5.1.2 S. 386). Das kantonale Gericht hat demnach nicht Bundesrecht verletzt, als sie die Verwertbarkeit des Überwachungsmaterials bejahte.

E. 4.2.1

In medizinischer Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz hätte nicht auf das psychiatrische Teilgutachten des Dr. med. C. _____ vom 14. September 2015 abstellen dürfen. Das Gutachten stehe in diametralem Widerspruch zum Bericht des Psychiatrie-Zentrums D. _____ vom 11. Mai 2016, worin als Hauptdiagnose eine narzisstische Persönlichkeitsstörung gestellt worden sei. Vor diesem Hintergrund hätte das Versicherungsgericht weitere Abklärungen veranlassen müssen.

E. 4.2.2

Die Vorinstanz stellte hierzu fest, die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums und der Gutachter Dr. med. C. _____ hätten im Wesentlichen dieselben Befunde erhoben. Bis auf das Vorliegen einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung herrsche auch in diagnostischer Hinsicht weitgehend Einigkeit. Im Bericht des Psychiatrie-Zentrums werde aber nicht begründet, weshalb entgegen dem Teilgutachten des Dr. med. C. _____ eine

narzisstische Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren sei. Zudem fehlten konkrete Angaben zu einer damit einhergehenden Arbeitsunfähigkeit. Ausserdem habe sich der psychiatrische Gutachter mit den möglichen Diagnosen auseinandergesetzt, wobei es keine Anzeichen für das Vorliegen einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung gegeben habe. Inwiefern diese vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung offensichtlich unrichtig sein sollen, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und ist auch nicht ersichtlich. Sie bleiben demnach für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1.1 hiervor). Wenn das kantonale Gericht gestützt darauf zum Schluss gelangte, auch aus dem Bericht des Psychiatrie-Zentrums D. _____ vom 11. Mai 2016 ergäben sich keine Gesichtspunkte, die Beweisweiterungen zu begründen vermöchten, und es auf die beweiskräftige Expertise des Dr. med. C. _____ vom 14. September 2015 abstellte, so ist darin keine Rechtsverletzung zu erblicken.

E. 5

Zusammenfassend lassen die Einwendungen des Beschwerdeführers weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie sonstwie eine Bundesrechtsverletzung auf. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 6

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.